

**Beglaubigte Abschrift**

65 C 348/18



Verkündet am 05.02.2019

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer

Rechtsanwälte [Redacted]

Beethovenstr. 12, 80336 München,

gegen

Herrn [Redacted]

44145 Dortmund,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted]

[Redacted] 44135 Dortmund,

hat das Amtsgericht Bochum

auf die mündliche Verhandlung vom 05.02.2019

durch den Richter am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 21.08.2018 wird aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Die Firma [REDACTED] ist Inhaberin u.a. der Verwertungsrechte an dem Spielfilm [REDACTED] und hat die Klägerin ermächtigt, sämtliche Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung ihrer exklusiven Rechte im Internet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Die Klägerin trägt vor, mit dem eingesetzten Peer-to-Peer Forensic Systems (PFS) sei zweifelsfrei ermittelt worden, dass am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr, am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr, am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] sowie am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr der streitgegenständliche Film in einer Tauschbörse zum Download angeboten worden sei. Die zweifelsfrei ermittelten vier unterschiedlichen IP-Adressen seien jeweils dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet gewesen. Der Beklagte sei Täter der ermittelten Rechtsverletzung. Insoweit sei er zum Schadensersatz in angemessener Höhe von 1.000,00 EUR und zur Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von 215,00 EUR verpflichtet.

Mit Vollstreckungsbescheid des AG Hamburg-Altona vom 21.08.2018 ist der Beklagte verurteilt worden, an die Klägerin 1.107,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.02.2018 sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 107,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.02.2018 zu zahlen.

Der Vollstreckungsbescheid ist dem Beklagten am 23.08.2018 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 24.08.2018 hat der Beklagte Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

**den Vollstreckungsbescheid des AG Hamburg-Altona vom  
21.08.2018 aufrechtzuerhalten.**

Der Beklagte beantragt,

**den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte bestreitet, dass eine Rechtsverletzung über seinen Internetanschluss zu den angegebenen Zeit zutreffend ermittelt worden ist. Jedenfalls habe er die Tathandlungen nicht begangen, er sei nicht Täter. Zu den in der Klage aufgeführten Zeiten sei er bei seiner Arbeit gewesen. Neben ihm hätten auch noch seine Ehefrau sowie die am [REDACTED] geborenen Söhne sowie die am [REDACTED]

190308 196 7

geborene Tochter Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Zum damaligen Zeitpunkt sei ein Laptop-Computer über WLAN und mindestens ein weiteres Handy angeschlossen gewesen. Der Computer sei von den Kindern des Beklagten auch genutzt worden. Der Beklagte habe seine Kinder zum ordnungsgemäßen Umgang im Internet belehrt und ihnen verboten Daten aus dem Internet herunterzuladen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt sei ein Router Modell Alice 1421 verwendet worden. Dieser Router habe eine Sicherheitslücke aufgewiesen. Aufgrund der massiven und öffentlich verbreiteten Sicherheitsproblematik sei es Dritten möglich gewesen, in das Heimnetzwerk des Beklagten einzudringen und unter der IP-Adresse des gehackten Privatnetzwerkes im Internet zu handeln. Unter diesen Umständen spreche keine Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten. Auch eine Störerhaftung scheide aus.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Der Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des AG Hamburg-Altona vom 21.08.2018 ist zulässig, insbesondere rechtzeitig eingelegt.

Er hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die Klägerin kann von dem Beklagten gemäß §§ 97, 97 a UrhG wegen des unerlaubten Anbietens zum Download des Films [REDACTED] zwischen dem [REDACTED] über den Internetanschluss des Beklagten in einer sogenannten Tauschbörse Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 EUR und Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 215,00 EUR verlangen.

Die Aktivlegitimation der Klägerin ist unstreitig.

Sie hat substantiiert dargelegt, dass das eingesetzte Computerprogramm zu vier verschiedenen Zeitpunkten am [REDACTED] die Rechtsverletzung sowie die IP-Adresse, über die die Rechtsverletzung begangen wurde, ermittelt hat. Die Klägerin hat zwar keinen Screenshot für die jeweiligen Verletzungszeitpunkte vorgelegt. Sie hat jedoch die Funktionsweise des eingesetzten Computersystems PFS im Einzelnen dargelegt, insbesondere dass die konkreten Verletzungsdaten durch das PFS im Form eines vollständigen Mitschnitts des Netzwerkverkehrs (B-Probe) gesichert und elektronisch signiert und veränderungssicher archiviert wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von der Klägerin für insgesamt vier Zeiträume vier unterschiedliche IP-Adressen ermittelt wurden, die nach Auskunft des Providers jeweils dem Anschluss des Beklagten zugeordnet waren. Bei einer solchen Mehrfachermittlung reicht das einfache Bestreiten des Ermittlungsergebnisses durch den Beklagten nicht aus. Er ist vielmehr gehalten, konkret Unzulänglichkeiten und Fehlerquellen aufzuzeigen, aus denen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des

Systems ergeben können. Hieran fehlt es jedoch an dem Bestreiten des Beklagten, der lediglich darauf abstellt, dass ein Screenshot oder der Netzwerkmitschnitt nicht vorgelegt worden sei. Insgesamt hat bei der gegebenen Sachlage das Gericht keine Zweifel daran, dass die Rechtsverletzung überhaupt im Umfang über den Internetanschluss des Beklagten begangen worden ist.

Hierfür haftet der Beklagte auch als Täter. Grundsätzlich spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers. Diese greift dann nicht, wenn der Anschlussinhaber im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast dazu vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Die allgemeine Berufung auf einen Familienanschluss ist dabei nicht ausreichend. Vielmehr ist nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Diesen Anforderungen genügt das Beklagtenvorbringen nicht. Es sind lediglich die Familienmitglieder benannt, ohne dass weitere Angaben zum konkreten Nutzerverhalten, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten gemacht worden sind. Der Beklagte hat auch in keiner Weise dargelegt, ob und mit welchem Ergebnis er im Kreis seiner Familie Nachforschungen im Hinblick auf die konkrete Rechtsverletzung angestellt hat. Es mag auch sein, dass der verwendete Router Sicherheitslücken aufwies, die auch zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannt waren. Insoweit mag die Möglichkeit bestanden haben, die Sicherheitsvorgaben des Routers mit einfachen Mitteln zu überwinden. Konkrete Anhaltspunkte, dass tatsächlich ein Dritter Sicherheitslücken ausgenutzt und den Anschluss des Beklagten gehackt hat und dies zu den ermittelten Zeitpunkten, um einen Film in einer Tauschbörse herunterzuladen, hat der Beklagte jedoch nicht dargelegt. Insoweit verbleibt es bei einer reinen theoretischen Möglichkeit, ohne dass konkrete Tatsachen die Begehung der Rechtsverletzung durch einen unberechtigten Dritten indizieren.

Insgesamt spricht nach Auffassung des Gerichts damit eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten, so dass dem Grunde nach eine Haftung aus §§ 97, 97 a UrhG gegeben ist.

Angesichts des wirtschaftlichen Wertes des streitgegenständlichen Spielfilms und der ermittelten mehrfachen Rechtsverletzung hält das Gericht den geltend gemachten Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000,00 EUR für angemessen und gerechtfertigt. Der Gegenstandswert des vorgerichtlich geltend gemachten Unterlassungsanspruchs ist auf 1.000,00 EUR beschränkt. Zzgl. des ebenfalls geltend gemachten Schadensersatzanspruchs ergibt sich damit für die vorgerichtliche Tätigkeit ein Gegenstandswert bis zu 2.000,00 EUR. Hiernach ergibt sich ein Vergütungsanspruch nach einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst

Auslagenpauschale in Höhe von 215,00 EUR, wie mit vorliegendem Verfahren geltend gemacht.

Der Zinsanspruch in gesetzlicher Höhe folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt

Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

